

## Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 für das Kalenderjahr 2015

**Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU): Solvay Chemicals GmbH, Werk**

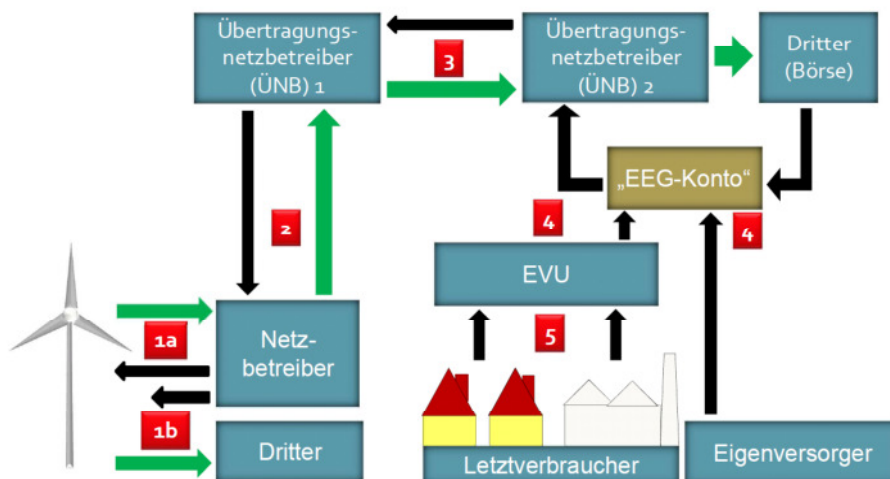
**Bernburg Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur (BNetzA): 20003535**

**Regelverantwortliche(r) Übertragungsnetzbetreiber: 50Hertz Transmission GmbH**

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) – also natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität an Letztverbraucher liefern – sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>1</sup> verpflichtet, dem jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen und bis zum 31. Mai eines Jahres eine Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Zudem sind EVU verpflichtet, u. a. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen mitgeteilten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

### I. Hintergrund: EEG-Ausgleichsmechanismus

Um die finanziellen Förderungen und die geförderten Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können, wird im Folgenden zum besseren Verständnis der sog. EEG-Ausgleichsmechanismus in seinen Grundzügen dargestellt:



Nach dem EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) vorrangig an sein Netz anzuschließen und den Strom vorrangig abzunehmen. Der Strom wird entweder an den Netzbetreiber (1a) oder im Rahmen der sog. Direktvermarktung an einen Dritten (1b) verkauft und der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG (Einspeisevergütung (1a) oder Marktprämie (1b)), wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden (1. Stufe). Der Netzbetreiber verkauft den abgenommenen Strom an den ihm vorgelagerten ÜNB – wenn und soweit der Netzbetreiber den Strom abgekauft hat – und erhält die finanzielle Förderung, die an den Anlagenbetreiber ausgekehrt wurde (2. Stufe). Von der finanziellen Förderung werden die sog. vermiedenen Netzentgelte in Abzug gebracht, die nach § 18 Abs. 2 und 3 Stromnetzentgeltverordnung ermittelt werden.

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. IS. 1010) geändert worden ist, verfügbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/](http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/)

Der Strom wird dann zwischen den vier in der Bundesrepublik Deutschland tätigen ÜNB (50Hertz Transmission GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH und Transnet BW GmbH) so ausgeglichen, dass jeder ÜNB bezogen auf die in seiner Regelzone an Letztverbraucher gelieferten Strommengen die gleiche Belastung trägt (**3. Stufe**). Der Strom wird dann an der Börse von den ÜNB verkauft (**a**). Die Erlöse aus diesem Verkauf fließen bildlich gesprochen auf ein „EEG-Konto“ (**b**), aus dem u. a. auch die Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber gezahlt werden (**c**). Da die Erlöse aus dem Verkauf in aller Regel geringer als die ausgezahlten EEG-Vergütungen sind, weist das „EEG-Konto“ grundsätzlich eine Unterdeckung auf. Dieser Saldo wird auf die insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland an Letztverbraucher gelieferte Strommenge und teilweise auf die eigenverbrauchten Strommengen verteilt (sog. **EEG-Umlage**). Die genaue Höhe der EEG-Umlage wird durch die ÜNB zum 15.10. eines Jahres jeweils für das Folgejahr ermittelt (zur genauen Berechnung der EEG-Umlage siehe die veröffentlichten Daten der ÜNB unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)). Die EEG-Umlage für das Jahr 2015 betrug z. B. 6,170 ct/kWh. Entsprechend seiner an Letztverbraucher gelieferten Strommenge muss ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) dann an den ÜNB die EEG-Umlage zahlen. Entsprechendes gilt – mit gewissen Einschränkungen – für Eigenversorger (**4. Stufe**). Das EVU reicht die EEG-Umlage dann in der Regel an den Letztverbraucher weiter (**5. Stufe**). Die von den EVU an die ÜNB mitgeteilten Energiemengen sind damit Grundlage für die Zahlungspflicht der EVU für die EEG-Umlage im vergangenen Kalenderjahr.

## **II. Mitgeteilte Daten**

Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg hat die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß §74 EEG 2014 an den ÜNB 50Hertz Transmission GmbH übermittelt. Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg hat alle unmittelbar an Letztverbraucher gelieferten Strommengen berücksichtigt, die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung ermittelt werden konnten. Die an Letztverbraucher im Jahr 2015 gelieferten Strommengen betragen danach 21.297.681 kWh.

## **III. Datenermittlung**

Grundlage für die Angabe „Stromlieferung an Letztverbraucher“ waren die gesamten dem EVU vorliegenden Daten zum Verbrauch der belieferten Letztverbraucher.

## **IV. Testierung der mitgeteilten Strommengen**

Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg hat alle an Letztverbraucher gelieferten Strommengen dem ÜNB 50Hertz Transmission GmbH, unterjährig und im Rahmen der zum 31.05. des Folgejahres zu erstellenden Jahresendabrechnung mitgeteilt. Die Daten der Jahresendabrechnung für das vergangene Kalenderjahr 2015 wurden durch einen Wirtschaftsprüfer (bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) geprüft, und ein entsprechendes Testat wurde dem ÜNB 50Hertz Transmission GmbH übergeben. Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg hat die an den ÜNB übermittelten Angaben (Meldung aller an Letztverbraucher gelieferten Strommengen im Rahmen der zum 31.05. des Folgejahres zu erstellenden Jahresendabrechnung) ebenfalls der BNetzA mitgeteilt.

## **V. EEG-Umlage von Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg im Kalenderjahr 2015**

Für das Kalenderjahr 2015 betrug die von den ÜNB veröffentlichte EEG-Umlage 6,170 ct/kWh. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Strommengen, die Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg im Kalenderjahr 2015 an Letztverbraucher lieferte, beträgt die von Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg an den ÜNB 50Hertz Transmission GmbH für das Kalenderjahr 2015 zu zahlende EEG-Umlage insgesamt 1.314.066,92 Euro.